

# VERORDNUNG

Zahl: **920/5//2019**  
(Bei Eingabe bitte Geschäftszahl anführen!)

Sachbearbeiter: AL Mag. (FH) P. Millonig  
e-mail: noetsch@ktn.gde.at

des Gemeinderates der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal vom 16. Dezember2019, Zl.: 920-5/2019, mit der für das **Halten von Hunden** eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 Abs. (3) Ziffer 2 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016 in der Fassung BGBl. Nr. 103/2019, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2019, sowie §§ 1 ff. des Hundeabgabengesetzes, LGBl. Nr. 18/1970, K-HAG zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

## § 1 Ausschreibung

Die Marktgemeinde Nötsch im Gailtal erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.

Der Abgabe unterliegen nicht Blindenführerhunde, sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

## § 2 Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes, für jeden Hund, uneingeschränkt ob es sich um einen Wachhund, einen Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird, 30,00 EUR.

## § 3 Befreiungen

Von der Hundeabgabe sind befreit das Halten von:

- a) Lawinen- und Personensuchhunden,
- b) Hunden des Bergrettungs- und Rettungsdienstes,
- c) ausgebildete Assistenz- und Therapiehunde, und
- d) Hunden in Tierasylen.

Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

#### **§ 4 Hundemarke**

Die Gemeinde folgt dem Schuldner für die Dauer des Bestehens eine der Abgabepflicht gültige Hundemarke gegen Ersatz der Kosten in der Höhe von 3,77 EUR aus.

Die Hundemarke trägt den Aufdruck „Gemeinde Nötsch im Gailtal“ und eine (fortlaufende) Nummer.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 15. Dezember.2016, Zahl: 920/5/2016, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird, außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Dipl.-HLFL-Ing. Alfred Altersberger

